

attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen
Schadenprävention und Qualitätssicherung

Unterschrift unter Pläne Dritter

Dr. Thomas Siegenthaler

Der arbeitsteilige Planungsprozess bringt es mit sich, dass die Arbeitsergebnisse eines Planers vom anderen Planer übernommen werden. Die Gesamtleitung wünscht dann oft, dass der erste Planer das Arbeitsergebnis des zweiten Planers kontrolliert und unterzeichnet. Doch was bedeutet eine solche Unterschrift?

I. Die Bedeutung der Unterschrift

Wir unterschreiben im beruflichen und auch im privaten Alltag fast täglich Dokumente. Die Bedeutung der Unterschrift ist aber längst nicht immer dieselbe: Durch die Unterschrift unter einen Brief geben wir uns als Autor des Briefes zu erkennen; durch das Kürzel auf einer eingegangenen Lieferantenrechnung geben wir diese intern zur Zahlung frei; durch die Unterschrift bei der Entgegennahme einer Paketpost quittieren wir den Empfang; durch die Unterzeichnung eines Vertrages geben wir einen Bindungswilligen kund.

Was wir mit einer Unterschrift ausdrücken wollen, ist also immer wieder verschieden und ergibt sich meist erst aus dem Kontext. Was bedeutet es nun, wenn ein Fachplaner auf Wunsch der Gesamtleitung den von einem anderen Planer erstellten Plan unterzeichnet? Naheliegend ist die Annahme, dass damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass dieser Fachplaner den Plan auf die Übereinstimmung mit seiner eigenen Planung geprüft hat. Im Streitfall braucht es aber keinen besonders findigen Juristen, um sich auf den Standpunkt zu stellen, die Gegenzeichnung des Plans bedeute, dass der unterzeichnende

Fachplaner den entsprechenden Plan als gemeinsames Werk anerkennt und somit als Mit-Ersteller dieses Plans in Erscheinung tritt. Bezüglich der juristischen Verantwortlichkeiten macht es natürlich einen wesentlichen Unterschied, ob man Ersteller einer Planung ist oder ob man lediglich einige Aspekte dieser Planung kontrolliert hat.

II. „Geprüft“

Um solche Debatten und Missverständnisse zu vermeiden, sollte der unterzeichnende Fachplaner klarstellen, was seine Unterschrift bedeutet. Eine Möglichkeit wäre natürlich, dies in einem Begleitschreiben (bzw. Begleit-E-Mail) zu tun und dort genau darzulegen, was genau geprüft wurde und was nicht. Dafür fehlt allerdings oft die Zeit und es sind daher einfachere Methoden gefragt: Eine wesentliche Präzisierung ist es bereits, wenn über der Unterschrift das Wort „geprüft“ oder das Wort „kontrolliert“ steht. Damit wird nämlich klargestellt, dass man nur eine Prüfungs- bzw. Kontrollverantwortung übernimmt und sich nicht zum Mit-Verfasser macht.



attention!

III. Vorschlag: Stempel

Ein Mittelweg zwischen dem blossen Vermerk „geprüft“ bzw. „kontrolliert“ und Erläuterungen in einem Begleitschreiben ist die Schaffung eines „Prüf-Stempels“, welcher in knappen Worten zum Ausdruck bringt, was die Unterzeichnung durch den Fachplaner bedeutet. Ein konkreter Vorschlag:

KONZEPTIONELL GEPRÜFT	
durch Abgleich mit unserem heutigen Planungsstand (keine Kontrolle ausserhalb unseres Fach- und Leistungsbereichs)	
.....	
Datum	Unterschrift

Mit einem solchen Stempel wird Folgendes klargestellt:

- *„konzeptionell geprüft“:*
Wie erwähnt wird mit „geprüft“ gesagt, dass man eine Kontrolle durchgeführt hat, sodass die Unterschrift nicht als Übernahme einer Gesamtverantwortung als Mit-Verfasser verstanden werden kann. Zudem soll der Ausdruck „konzeptionell“ anzeigen, dass die Prüfung sich auf das „Konzept“ beschränkt, d.h. auf die Grundidee. Der Ausdruck „konzeptionell“ ist dabei aber nicht sehr präzise. Er wirkt dennoch als Relativierung des Ausdrucks „geprüft“ – obschon man im Einzelnen natürlich darüber diskutieren kann, was konkret zu einer „konzeptionellen“ Prüfung gehört. Diese Unschärfe wird zumindest weitgehend durch den nachfolgenden Satzteil aufgefangen:
- *„durch Abgleich mit unserem heutigen Planungsstand“:*

Es soll klargestellt werden, dass nur (aber immerhin) ein Abgleich mit der eigenen Planung erfolgte und dass man die Planung nicht gesamthaft überprüft hat. Ausserdem soll erwähnt werden, dass der „heutige“ Planungsstand massgebend ist – spätere Änderungen sind noch nicht enthalten.

- *„keine Kontrolle ausserhalb unseres Fach- und Leistungsbereichs“:*

Damit soll gesagt werden, dass die Prüfung auf den eigenen Fachbereich und zudem auch auf den eigenen Leistungsbereich begrenzt ist. Die Prüfung ist also beschränkt auf die zu erwartenden Fachkenntnisse und zudem auf jene Leistungen, welche vereinbart wurden.

IV. Haftungsfragen

Es kommt ab und zu vor, dass ein letztlich schadenverursachendes Detail sich auf einem Plan befindet, welcher von mehreren Baubeteiligten in der einen oder anderen Weise „abgesegnet“ wurde. Manchmal stellen sich die betreffenden Kontrollinstanzen dann auf den Standpunkt, es sei weder ihre Kompetenz noch ihr Auftrag gewesen, das betreffende Detail zu kontrollieren. Soweit dies aber weder offensichtlich ist noch aus der beweisbaren Kommunikation hervorgeht, ist eine Mithaftung des Mitunterzeichners meist nicht gänzlich bestreitbar. Wenn dagegen beweisbar dargelegt wurde, was die konkrete Kontrolle umfasste, sieht die Sache meist besser aus. Dabei genügt ein Vermerk oder Stempel der oben genannten Art vielleicht nicht in jedem Fall, doch er dient zumindest in den meisten Fällen als hilfreiche Klarstellung.